

Im Sinne des § 2 BibuG mit (bitte Nichtzutreffendes streichen):

- der pagatorischen Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Lohnverrechnung und der Erstellung von Saldenlisten für Betriebe und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung im Sinne des § 4 Abs 3 EStG;
- dem Abschluss von Büchern (der Erstellung von Bilanzen) nach Unternehmensrecht oder anderen gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der durch § 125 BAO festgestellten Wertgrenzen;
- der Vertretung in Abgaben- und Abgabenstrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben, ausgenommen die Vertretung vor den Abgabenbehörden des Bundes, den unabhängigen Verwaltungssenaten, dem unabhängigen Finanzsenat und dem Verwaltungsgerichtshof;
- der Akteneinsicht auf elektronischem Wege gegenüber den Abgabenbehörden des Bundes sowie das Stellen von Rückzahlungsanträgen, Übernahme von Geld- und Geldeswert in meinem (unserem) Namen;
- der Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheit der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Zusammenfassenden Meldungen, sowie die Erklärung zur Verwendung von Gutschriften;
- der Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Lohnverrechnung und der lohnabhängigen Abgaben, sowie die Vertretung im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben, jedoch nicht die Vertretung im Rechtsmittelverfahren;
- der kalkulatorischen Buchhaltung (Kalkulation);
- sämtlichen Beratungsleistungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Punkten;
- der Beratung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen;
- der Beratung und Vertretung vor gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in Beitragsangelegenheiten;
- der Vertretung bei der Einrichtungen des Arbeitsmarktservice, der Berufsorganisationen, der Landesfremdenverkehrsverbände und bei anderen in Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Behörden und Ämtern, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber unmittelbar durchzuführenden vorgenannten Tätigkeiten unmittelbar zusammenhängen;
- der Vertretung in Angelegenheiten der Kammerumlagen gegenüber den gesetzlichen Interessensvertretungen und
- sämtlichen Tätigkeiten gemäß § 32 GewO.

Für das Auftragsverhältnis gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, die vom Ausschuss des Fachverbandes Unternehmensberatung und Informationstechnologie am 26.4.2007 bestätigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bilanzbuchhalter in der derzeit veröffentlichten Fassung.

Ferner sind Sie berechtigt, den Auftrag auf einen anderen Bilanzbuchhalter oder auf einen Wirtschaftstreuhänder ganz oder teilweise zu übertragen (Substitution) und/oder die Vollmacht weiterzugeben (Untervollmacht). Diese Vollmacht gilt entgegen § 1022 ABGB über den Tod des Vollmachtgebers hinaus. Schließlich gilt die Vollmacht nach etwaigen Umgründungen des Betriebes des Vollmachtgebers bzw. der Kanzlei des Bevollmächtigten mit dem jeweiligen Rechtsnachfolger weiter.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass durch diese Vollmacht, die einem Wirtschaftstreuhänder erteilte Vollmacht nicht widerrufen wird. Für alle Streitigkeiten aus diesem Auftrags- bzw. Vollmachtsverhältnis wird die Zuständigkeit des örtlich zuständigen Bezirksgerichts vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.